

erstmahlen diesem so den Gang erfunden, billichen Dank beweise, vnd darnach andere Bergleuth zum fleiss Gäng ausszurichten, reitze. Agric. B. 60. *Es ist eine Fund-Grube ein gewisses Maass oder Länge, welches von dem Orth an, wo der Gang oder Klufft, Stock, Schwebender Gang, oder Flötz erstmahls erschürffet oder entblösset worden, fortgestreckt wird.* Rössler 29.^b N. K. BO. 12. Br. 25. Sch. 2., 32. H. 148.^a Karsten §. 123.; b.) derjenige Theil eines Grubenfeldes, welcher nach späterem aber gleichfalls älterem Rechte in gesetzlich bestimmter Grösse um den Fundespunkt gelegt wurde und an welchen sich die ausserdem zu diesem Grubenfelde verliehenen Maassen anschlossen: Cl. M. BO. 9. Br. 840. A. L. R. 2., 16. §. 157. Gräff 17.

die Fundgrube forttragen, strecken: das Feld forttragen, strecken (s. Feld).

Anm. Die Länge und bez. Grösse der Fundgrube war in den verschiedenen Bergordnungen verschieden bestimmt. In der Regel betrug bei der Vermessung nach Längensfeldern die Länge für die Fundgrube 42 Lachter und bei geviertem Felde war die Grösse der Fundgrube auf 42 Lachter ins Quadrat festgesetzt. Indess finden sich hiervon zahlreiche Abweichungen. Vergl. Hake §. 180. Karsten §§. 137. ff. Zerrenner 261. Anm. 2. — Das Allg. Landrecht 2., §. 16. §. 154. bestimmte die Fundgrube bei streichenden Gängen, Stockwerken und Erzlagern von mehr als 15 Grad Fallen auf 42 Lachter Länge, bei Gängen und Erzlagern mit einem Fallen von unter 15 Grad auf 42 Lachter ins Gevierte, bei Flötzen oder Seifen endlich auf 50 Lachter ins Gevierte.

3.) Grubenfeld überhaupt: S. BG. §§. 193. 194. 196.

Anm. Im Königreich Sachsen bezeichnet „Fundgrube“ als Beiwort zu dem Namen eines Bergwerks, dass die erste Verleihung desselben auf eine Fundgrube (2. a.) erfolgt ist. Gätzschemann 3., 31.

Fundgrübner m. — **1.) im Gegensatz zu Maassner (s. d.): ein mit einer Fundgrube (s. d. 2. a.) beliehener Bergwerkseigenthümer: *Fundgrübner, der eine Fundgrube in Lehen hat.* Sch. 2., 32. H. 149.^a — 2.) im Gegensatz zu Stöllner: ein mit einem Grubenfelde überhaupt beliehener Bergwerkseigenthümer (vergl. Fundgrube 3.): Span B. U. 295. *Jedem Fundgrübner steht das Recht zu, zur Lösung und Aufschliessung seines Grubenfeldes einen eigenen Stollen . . zu treiben.* S. BG. §. 174. *Der Fundgrübner kann im eignen Felde einen Stolln ohne diessfällige Beleihung treiben; das Fundgrübnerrecht schliesst also die Stollberechtigung gewissermassen mit in sich.* Otto 35. — 3.) ein Bergbautreibender überhaupt: *Merten Hendlar ist auff des roten gangs zug der reichste fundgrübner im Thal worden, vnd hat biss in hundert tansent gülden aussbeut gehaben.* M. 118.^a *So ist es besser mit Gott vnd gutem gewissen ein armer hewer oder haspelzieher sein, denn mit dem Teufel vnd bosem gewissen, ein gewaltiger fundgrübner.* 214. Albinus 17. Sch. 2., 32. H. 149.^a

** **Fundhaftig a.** — fündig (s. d.): *Fundhaftige bergwerke.* Urk. v. 1505. Graf Sternberg Urk. B. 143.

Fündig, findig a. — 1.) reich an nutzbaren Mineralien, Erzen:

*Ich weiss das höflichste Bergwerk,
ist fündig überreich.*

Alter Bergreien. R. Köhler 127.

*Seid fröhlich, ihr Gewerken,
und habet guten Mut!
Reich Erz lässt sich jetzt merken,
es wird bald werden gut,
wir haben angetroffen
einen reich-fündigen Gang,
Ausbeut ist nun zu hoffen,
Gott sei Lob, Ehr und Dank.*

Alter Bergreien. R. Köhler 25.

Der Goltberg ist nach etlicher meinung der eltisten Bergwerk eins in der Schlesien, als da vorzeiten nicht allein gute Goltwäschen vnd Seiffen gewesen, sondern auch städtliche fündige Gäng vnd Zechen. Albinus 70. *Ob schon unverhindert die Gänge fortstreichern, und*

Veith, Bergwörterbuch.